

Fusion von klassischen Stiftungen

Stand: 1. Januar 2012

Einzureichende Unterlagen

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen bis spätestens 30. Juni des die Fusion betreffenden Kalenderjahres einzureichen:

In fünf originalunterzeichneten Exemplaren (für die Vertragsparteien, die Aufsichtsbehörde und die Handelsregisterämter¹):

- Der **Fusionsvertrag**, welcher sich über Name, Sitz und Zweck der beteiligten Stiftungen äussert sowie zum Stichtag der Fusion und zur Stellung der Destinatäre mit Rechtsansprüchen (explizite Erklärung der Übernahme aller Rechte und Pflichten und der Wahrung der wohlerworbenen Rechte)². Die Kostentragung der Fusion ist ebenfalls festzuhalten. Der Fusionsvertrag muss zudem den Antrag auf Genehmigung der Fusion enthalten. Der Fusionsvertrag ist entweder von allen Stiftungsräten beider Stiftungen zu unterzeichnen oder es ist zusätzlich der entsprechende Stiftungsratsbeschluss einzureichen (Art. 78 und 79 FusG).
- Die vom Stiftungsrat genehmigte **Fusionsbilanz zu Marktwerten**. Zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Abschluss des Fusionsvertrages müssen weniger als sechs Monate liegen, andernfalls ist eine Zwischenbilanz zu erstellen (Art. 80 FusG).
- Der **Bericht der Revisionsstelle** der übernehmenden und der übertragenden Stiftung zum Fusionsvertrag und zur Bilanz, in welchem insbesondere darzulegen ist, ob die allfälligen Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht. Die Revisionsstelle der übertragenden Stiftung hat zudem zu bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Die Revisionsstelle der übernehmenden Stiftung hat die Eröffnungsbilanz nach Vollzug der Fusion zu prüfen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen³.

¹ Sind mehrere Handelsregisterämter oder mehrere Kantone von der Fusion betroffen, sind entsprechend weitere Exemplare einzureichen.

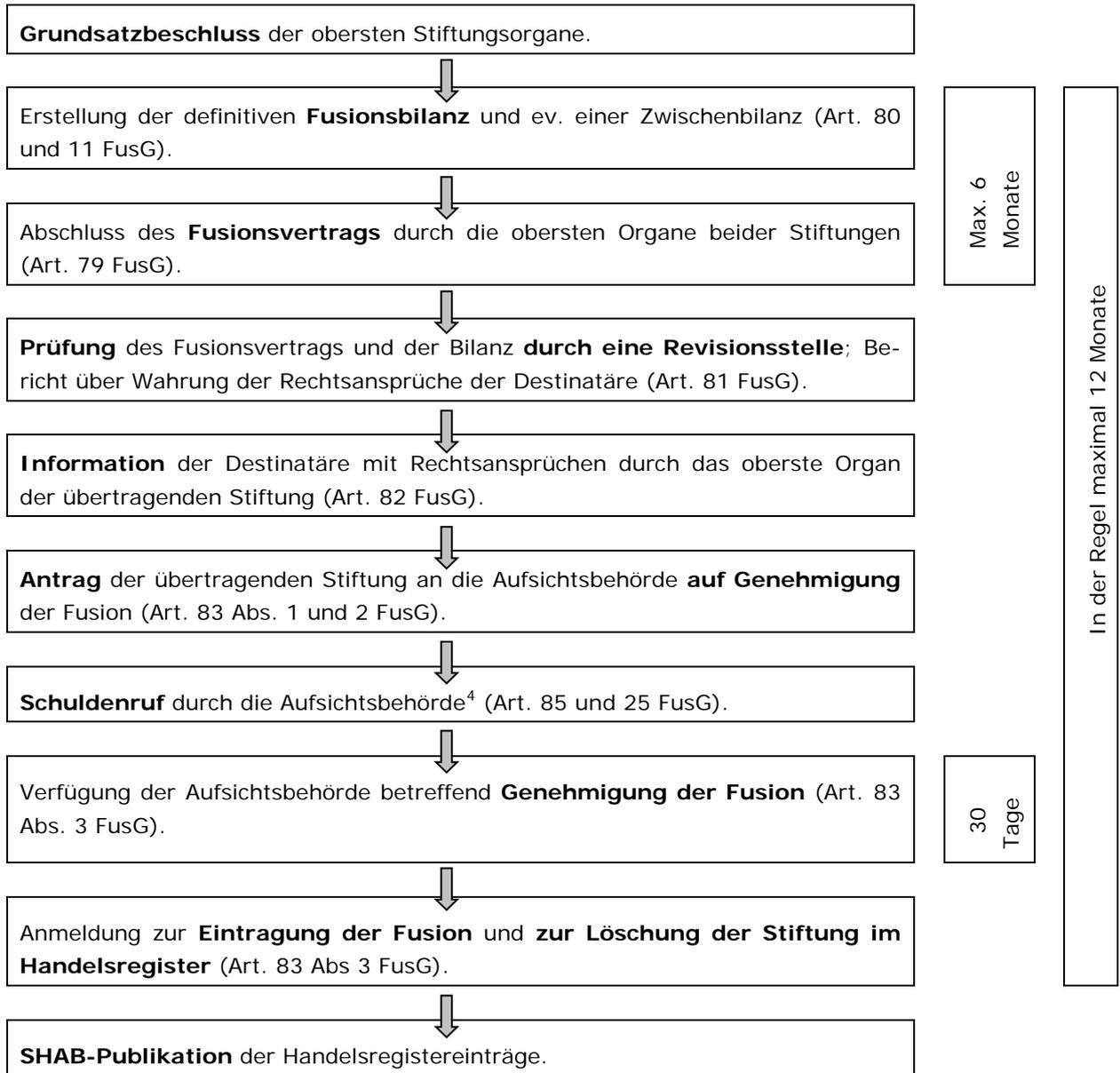
² Sofern Liegenschaften u.Ä. im Rahmen der Fusion übernommen werden, muss die übernehmende Stiftung grundsätzlich innert drei Monaten ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion die notwendigen Änderungen beim Grundbuchamt anmelden (Art. 104 FusG).

³ Wir empfehlen, einen Entwurf des Fusionsvertrags durch die Revisionsstelle vorprüfen zu lassen. Die effektive Prüfung durch die Revisionsstelle (und den Experten) gemäss Art. 81 FusG hat sich indes auf den von den obersten Leitungsorganen abgeschlossenen Vertrag zu beziehen.

In einem Exemplar:

- Der originalunterzeichnete **Stiftungsratsbeschluss der übertragenden Stiftung** über die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages (Fusionsbeschluss).
- Der originalunterzeichnete **Stiftungsratsbeschluss der übernehmenden Stiftung** betreffend die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages (Fusionsbeschluss).
- Den **Nachweis der erfolgten Information der Destinatäre mit Rechtsansprüchen** über die geplante Fusion und deren Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung vor Einreichung des Antrages an die Aufsichtsbehörde (Art. 82 FusG).
- Die **schriftliche Begründung** des Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung, falls im Rahmen der Fusion die Stiftungsurkunde und/oder das Reglement angepasst werden müssen (Art. 11 lit. d und f ASVV).

Ablaufschema Fusion von klassischen Stiftungen



⁴ Die Sicherstellung von Forderungen durch die übernehmende Stiftung kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Fusion (Eintrag ins Handelsregister) bei der übernehmenden Stiftung verlangt werden. Wird die Sicherstellung trotz bestehender Pflicht nicht geleistet, kann sie auf dem Wege der Betreibung auf Sicherstellungsleistung (Art. 38 SchKG) oder der kantonalen Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Bei Streitigkeiten über das Sicherstellungsbegehren ist das Zivilgericht zuständig (vgl. Baker & McKenzie; Kommentar zum Fusionsgesetz S. 178f.).